

vier verschiedene Männer gearbeitet haben, von denen drei nicht-friesischer Herkunft waren. Wären sich die Rechtshistoriker über die Fries-terminologie der Lex Frisionum klar, so würde jener Beweis leicht zu führen sein, denn dann würde man die verschiedene Verwendung der Termini 'weregildus', 'simplicia compositio', 'in simplici componere' u. s. w. benutzen können, um die Partien des Rechtsbuches, welche sicher von Nichtfriesen herrühren, bestimmt festzustellen. Vielleicht schafft die 2. Auflage der Brunner'schen Rechtsgesch. über jene Termini Klarheit. Mir selbst wird es erst im xxviii Hefte der Savigny-Zeitschr. gestattet sein, meine eigenen Ansichten über den altfriesischen 'weregildus' und die Bedeutung der 'simplicia compositio' zu begründen.

Mit der Erklärung der Worte 'Haec haftenus' am Schlusse der Lex Frisionum habe ich mich lange abgequält. Dass statt des üblichen 'Explicit' eine Livonianische Wendung am Schlusse des Rechtsbuchs steht, ist so auffallend, dass eine besondere Erklärung